**Leitfaden zur Erstellung eines Antrages auf Genehmigung eines Tierversuches ab dem 1. Dezember 2021[[1]](#footnote-1)**

1. **Ablauf der Genehmigungsverfahren**

Voraussetzung für die Durchführung von Versuchen an Wirbeltieren oder Kopffüßern ist grundsätzlich die Genehmigung durch die zuständige Behörde. Dies betrifft auch Versuche an Föten von Wirbeltieren vor Geburt bzw. Schlupf (Einzelheiten hierzu in § 14 TierSchVersV) sowie die Schaffung und Erhaltung genetisch veränderter Tierlinien, sofern dies zu Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den betreffenden Tieren führen kann.

Diese Genehmigung muss beantragt werden. Hierfür stehen online regelmäßig aktualisierte Formulare zur Verfügung, die weitestgehend an einen bundeseinheitlichen Standard angepasst wurden und sich am Tierschutzgesetz (TierSchG), der Tierschutzversuchstierverordnung (TierSchVersV) und an der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes orientieren.

Grundsätzlich existieren zwei Verfahrenstypen. Das bisher angewendete „herkömmliche“ Genehmigungsverfahren und das neue vereinfachte Genehmigungsverfahren.

Das vereinfachte Verfahren kommt nur bei bestimmten, im Gesetz abschließend aufgeführten Versuchsvorhaben zum Einsatz:

Die Erteilung der Genehmigung erfolgt in einem vereinfachten Genehmigungsverfahren, wenn es sich bei dem Versuchsvorhaben nach § 8 Absatz 1 Satz 1 um ein Vorhaben handelt,

1. das ausschließlich Tierversuche zum Gegenstand hat, deren Durchführung ausdrücklich
   1. durch Gesetz oder Rechtsverordnung, durch das Arzneibuch oder durch unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union vorgeschrieben ist,
   2. in einer von der Bundesregierung oder einem Bundesministerium erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschrift vorgesehen ist oder
   3. c) auf Grund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung oder eines unmittelbar anwendbaren Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union behördlich oder gerichtlich angeordnet oder im Einzelfall als Voraussetzung für eine behördliche Entscheidung gefordert wird,
2. das ausschließlich Tierversuche zum Gegenstand hat, die als Impfungen, Blutentnahmen oder sonstige diagnostische Maßnahmen nach bereits erprobten Verfahren an Tieren vorgenommen werden und
   1. der Erkennung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden bei Menschen oder Tieren oder
   2. der Prüfung von Seren, Blutzubereitungen, Impfstoffen, Antigenen oder Testallergenen im Rahmen von Zulassungsverfahren oder Chargenprüfungen dienen, oder
3. das ausschließlich Tierversuche nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder 2 zum Gegenstand hat, die nach bereits erprobten Verfahren
   1. zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen oder
   2. zu diagnostischen Zwecken vorgenommen werden.

Derartige Versuchsvorhaben mussten bisher lediglich bei der Behörde angezeigt werden.

Im Rahmen dieses vereinfachten Verfahrens kann, aber muss die Kommission nach § 15 Tierschutzgesetz nicht beteiligt werden. Der Umfang der Prüfung durch die Behörde ist gegenüber dem im herkömmlichen Verfahren verringert, allerdings wurden gegenüber der bisherigen Rechtslage auch Prüfinhalte hinzugefügt. Die behördliche Bearbeitungszeit beträgt 20 Arbeitstage, wobei diese in begründeten Fällen um zehn Arbeitstage verlängert werden kann.

Bei Vorliegen aller erforderlichen Voraussetzungen gilt die Genehmigung nach Ablauf dieser Frist als erteilt (so genannte Genehmigungsfiktion). Für das vereinfachte Verwaltungsverfahren wird ein speziell angepasstes Formular angeboten. Das ausgefüllte Formular ist in 9-facher Ausführung in Papierform bei der Behörde einzureichen.

Die Stellungnahme der/des Tierschutzbeauftragten wird ggf. angefordert. Eine NTP ist nicht erforderlich.

Das herkömmliche Verfahren wird in seiner bisherigen Form grundsätzlich beibehalten, wobei einige zusätzliche Prüfinhalte hinzugekommen sind. Zudem unterliegen nun Versuche zur Aus-, Fort- und Weiterbildung der Genehmigungspflicht im herkömmlichen Verfahren. Das Formular wurde entsprechend angepasst. Auch hier muss die Einreichung in 9-facher Ausführung erfolgen, eine NTP ist erforderlich (s.u.).

Bei beiden Verfahren werden die eingereichten Unterlagen durch die Behörde unverzüglich einer Prüfung auf formale Vollständigkeit unterzogen. Sofern sich hierbei Fragen oder Unklarheiten ergeben oder Unterlagen fehlen, wird der Antragsteller um Stellungnahme sowie die fehlenden Informationen gebeten. Die Bearbeitungsfristen laufen erst ab dem Vorliegen eines vollständigen Antrages.

Die Bearbeitungsfrist beträgt bei herkömmlichen Genehmigungsverfahren weiterhin 40 Arbeitstage. Bei besonders umfangreich oder schwierig zu prüfenden Anträgen kann die Behörde diese Frist um weitere 15 Arbeitstage verlängern. Eine Verlängerung dieser maximalen Frist von 55 Arbeitstagen ist auch im Einvernehmen von Behörde und Antragsteller rechtlich nicht zulässig. Das bedeutet, dass die Behörde ggf. noch fehlende Informationen nicht nachfordern kann und ihre Entscheidung auf Basis der aktuellen Aktenlage treffen muss. Insofern liegt es im Interesse des Antragstellers, Fragen der Behörde so schnell wie möglich zu beantworten. Andernfalls besteht ein erhöhtes Risiko für eine Ablehnung.

Der Antragsteller erhält zu seinem Antrag eine Eingangsbestätigung, in der ihm die Ordnungsnummer mitgeteilt wird, unter der das betreffende Vorhaben bei der Behörde geführt wird.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens prüft die Behörde die im Tierschutzgesetz und der Tierschutzversuchstierverordnung vorgegebenen Gesichtspunkte, insbesondere die Unerlässlichkeit sowie die ethische Vertretbarkeit des Versuches. Hierbei wird sie von zwei ehrenamtlichen Tierschutzkommissionen gemäß § 15 TierSchG unterstützt, die in der Regel alternierend alle 2 Wochen jeweils freitags tagen. Nur wenn deren Votum vorliegt, kann die Behörde anschließend über einen Antrag entscheiden. Im vereinfachten Verfahren ist die Hinzuziehung der Tierschutzkommission fakultativ. Die Einreichungsfrist für Anträge endet jeweils ca. 17 Tage vor dem nächsten Sitzungstermin.

Die aktuellen Sitzungstermine und Einreichfristen finden Sie ebenfalls auf unserer Seite.

Ergeben sich bei der Beratung durch die jeweilige Tierschutzkommission (weitere) Unklarheiten, die ein abschließendes Votum verhindern, so bittet diese die Behörde, die entsprechenden Informationen beim Antragsteller einzuholen. Der Antrag wird dann, sofern die Informationen rechtzeitig nachgereicht werden, in der nächsten Sitzung derselben Tierschutzkommission erneut beraten. Liegen die Antworten nicht rechtzeitig vor und besteht aufgrund der gesetzlichen Bearbeitungsfristen nicht die Möglichkeit, die darauffolgende Sitzung abzuwarten, muss die Tierschutzkommission ihr Votum auf Basis der vorliegenden Informationen abgeben.

Handelt es sich hierbei um besonders komplexe Sachverhalte, kann die Kommission anstelle von Nachfragen die Behörde auch bitten, den Antragsteller in die nächste Sitzung einzuladen, um dort persönlich seinen Antrag vorzustellen.

1. **Vorbereitung des Versuchsvorhabens**

Bereits zu Beginn der Planung eines Projektes sollte die/der Tierschutzbeauftragte einbezogen werden. So ist gewährleistet, dass Tierschutzaspekte frühzeitig berücksichtigt werden und das Versuchsvorhaben im Sinne der 3R – Refinement, Reduction, Replacement – optimiert wird.

Weiterhin ist sicherzustellen, dass alle erforderlichen Anlagen, Geräte und sonstigen sachlichen Mittel sowie die personellen Voraussetzungen gegeben sind. Insbesondere müssen die erforderlichen Behördlichen Erlaubnisse für die Haltung, ggf. Zucht und Verwendung von Versuchstieren vorliegen.

1. **Ausfüllen des Formulars**

Die Ausführungen im Antrag sollen sowohl die Behörde als auch die Tierschutzkommission in die Lage versetzen, den Versuchsaufbau unter Tierschutzgesichtspunkten abschließend zu beurteilen.

Grundsätzlich sollte ein Antrag auf die Genehmigung eines Tierversuches sich nur auf eine Fragestellung bzw. einen zusammenhängenden Fragenkomplex konzentrieren.

Grundlegend verschiedene Fragestellungen sollten aus Gründen der Übersichtlichkeit in gesonderten Anträgen ausgeführt werden, auch wenn sie z. B. das gleiche Tiermodell nutzen.

Die Tierschutzkommissionen beim Regierungspräsidium Gießen bestehen derzeit ausschließlich aus Naturwissenschaftlern (Veterinärmediziner, Biologen, Humanmediziner). Insofern kann und soll die Darstellung wissenschaftlichen Anforderungen genügen, jedoch keine Spezialkenntnisse auf dem jeweiligen Fachgebiet voraussetzen. Sofern viele Abkürzungen verwendet werden, ist ein vorangestelltes Abkürzungsverzeichnis hilfreich.

Es ist nicht notwendig, im Sinne einer wissenschaftlichen Veröffentlichung die Literatur umfassend darzustellen. Jedoch sollte sich aus der zusammenfassenden Darstellung des aktuellen Forschungsstandes klar die Notwendigkeit des beantragten Versuches ableiten lassen. Das Literaturverzeichnis sollte vollständige Zitate einschließlich der Titel der Publikationen enthalten. Für die Beurteilung des Versuches essentielle Artikel sollten als Volltext beigefügt werden.

Hinsichtlich der elektronischen Datenbankrecherche sind die verwendeten Datenbanken sowie die Suchwörter anzugeben.

Die Durchführung eines Tierversuches stellt immer ultima ratio dar. Daher müssen zuvor alle tierversuchsfreien Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Dies ist im Antrag nachvollziehbar darzulegen. Insbesondere bei Versuchen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung ist darzulegen, in wieweit andere tierfreie Methoden (z.B. Eingriffe an Dummies, Computersimulationen, filmische Darstellungen, etc.) bereits ausgeschöpft wurden oder in dem speziellen Fall ungeeignet sind.

Die Anzahl der in Versuchen verwendeten Tiere muss so niedrig wie möglich, jedoch auch so hoch wie nötig sein. Hierzu ist eine ausführliche biometrische Planung unter Angabe der Berechnung sowie des dieser zugrundeliegenden Hauptzielparameters erforderlich. Besonderes Augenmerk ist auf Kontrolltiere zu richten, deren Zahl durch das Versuchsdesign ebenfalls auf ein Minimum reduziert werden muss.

Weiterhin müssen die Art, das Geschlecht, das Alter, ggf. der Genotyp sowie ggf. der Stamm der Tiere nach internationaler Nomenklatur angegeben und im Hinblick auf das Versuchsziel begründet werden.

Die Verwendung wildlebender, herrenloser oder verwilderter sowie geschützter Tiere und von Primaten ist ebenso wie die Wiederverwendung von Tieren nur unter besonderen Bedingungen zulässig.

Es gilt der Grundsatz, dass Schmerzen, Leiden oder Schäden nicht aus Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis zugefügt werden dürfen.

Die Beschreibung des Versuches muss detailliert und nachvollziehbar alle Behandlungen und Maßnahmen enthalten. Hierzu gehören z.B. auch versuchsbedingte Haltungs- oder Fütterungsregimes, Transporte, diagnostische Maßnahmen, usw.

Gerade bei komplexen Versuchen kann eine graphische Darstellung den Versuchsablauf verdeutlichen.

Sofern bestimmte Teilversuche auf die Ergebnisse anderer Teilversuche begründet werden sollen, ist dies deutlich zu machen. Es besteht auch die Möglichkeit, den Versuchsablauf in der Art eines Entscheidungsbaumes nach dem Wenn-dann-Prinzip darzustellen. Wann immer möglich, ist ein sequentieller Ablauf (z.B. im Up-and-down Design bei verschiedenen Dosierungen) zu wählen.

Sollen Teile eines Versuches an anderen Institutionen stattfinden (z.B. besondere Bildgebungsverfahren), so muss die örtlich zuständige Behörde und die/der örtlich zuständige Tierschutzbeauftragte durch den Antragsteller in das Antragsverfahren mit einbezogen werden.

Der Anästhesie und Analgesie kommt bei der Durchführung von Tierversuchen eine zentrale Bedeutung zu. Diese sind auf die Tierart und den Versuch abgestimmt am aktuellen wissen­schaftlichen Stand orientiert festzulegen. (siehe auch [Empfehlungen der GV-SOLAS](http://www.gv-solas.de/auss/ana/schmerzen.pdf) hierzu).

Dabei ist insbesondere der Applikationsweg gezielt zu wählen. Beispielsweise trinken schwer belastete Tiere ggf. wenig oder nichts, so dass eine Substanzgabe über das Trinkwasser dann nicht sinnvoll ist.

Auch die Tiertötung am Versuchsende muss so schonend wie möglich und nach aktuellen Erkenntnissen von erfahrenen Sachkundigen durchgeführt werden. Bei der Auswahl und Durchführung der Tötungsmethoden sind unbedingt § 2 Abs. 2 der TierSchVersV sowie die dazugehörige Anlage 2 zu beachten.

Die besondere Expertise der/des Tierschutzbeauftragten hierzu sollte unbedingt genutzt werden.

Die Einstufung in einen Schweregrad stellt die Grundlage für die Überlegungen zur ethischen Vertretbarkeit dar.

Diese Einstufung muss ggf. für jeden Stamm/jeden Genotyp oder auch Versuchsgruppe gesondert als gering-, mittel- oder hochgradig erfolgen. In diese Einstufung sind alle Teilbelastungen mit einzubeziehen. Eine Orientierung bietet hierbei der Anhang VIII der Richtline 2010/63/EU.

Zu berücksichtigen sind nicht nur die Intensität der Belastungen, sondern auch deren Dauer bzw. die Häufigkeit der Wiederholungen.

Dabei muss die Belastung, die den Tieren im Verlauf des Versuches zugemutet wird, zwingend auf ein Minimum reduziert werden. Unnötiges Leiden ist durch die Anwendung geeigneter Abbruchkriterien unbedingt zu verhindern. Hierfür ist die Erstellung eines versuchsspezifischen Score Sheets sinnvoll.

Die Darlegung der ethischen Vertretbarkeit stellt einen zentralen Aspekt des Tierversuchsantrages dar. Hier ist unter Abwägung aller Schäden und Belastungen gegenüber den zu erwartenden Ergebnissen eine umfassende kritische Beurteilung des Versuchsvorhabens erforderlich.

Sofern die Versuche voraussichtlich zu länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden führen, ist darzulegen, dass die angestrebten Ergebnisse vermuten lassen, dass sie für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier einschließlich der Lösung wissenschaftlicher Probleme von hervorragender Bedeutung sein werden.

Ein Tierversuch ist ethisch nur zu rechtfertigen, wenn das (menschliche) Interesse an dem angestrebten Erkenntnisgewinn und dem daraus resultierenden medizinischen oder sonstigen sozialen Nutzen deutlich schwerer wiegt als das (tierliche) Interesse an der Vermeidung der mit dem Versuch verbundenen Schmerzen, Leiden oder Schäden.

Die einzelnen im Versuch geplanten Eingriffe dürfen nur von jeweils entsprechend qualifizierten Personen durchgeführt werden.

Diese Qualifikation muss entweder durch Nennung eines Tierversuchs-Aktenzeichens beim Regierungspräsidium Gießen oder durch Vorlage entsprechender Dokumente (Zeugnisse, Kurszertifikate, u.ä.) belegt werden.

Die Einreichung der Dokumente in einfacher Ausfertigung ist ausreichend. Insbesondere bei Gastwissenschaftlern aus dem Ausland sollte frühzeitig an den Erwerb der in Deutschland notwendigen Qualifikationen gedacht werden.

Jedem Antrag ist eine nicht-technische Zusammenfassung (NTP) in ausgedruckter Form beizufügen. Diese muss zuvor über die Plattform des BfR ([www.animaltestinfo.de/antragsteller](http://www.animaltestinfo.de/antragsteller)) generiert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass diese das Versuchsvorhaben korrekt und hinreichend genau abbildet.

Die NTP wird spätestens innerhalb von 15 Monaten nach Erteilung der Genehmigung veröffentlicht und außerdem an die Europäische Kommission weitergeleitet.

1. **Entscheidung über den Antrag**

Genehmigung

Kommt die Behörde nach Konsultation der Tierschutzkommission zu dem Ergebnis, dass alle im Tierschutzgesetz geforderten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, erteilt sie die entsprechende Genehmigung.

Auch die/der Tierschutzbeauftragte erhält eine Kopie der Genehmigung.

Im vereinfachten Verfahren gilt die Genehmigung spätestens 30 Arbeitstage nach Vorliegen eines vollständigen Antrages als erteilt. Üblicherweise wird jedoch innerhalb dieser Frist ein Genehmigungs-Bescheid erstellt.

Bei bestimmten Versuchen an Primaten sowie besonders belastenden Versuchen, bei denen die länger anhaltenden erheblichen Schmerzen oder Leiden nicht gelindert werden können, kann lediglich eine Genehmigung unter Vorbehalt erteilt werden. Diese kann von der Europäischen Kommission wieder aufgehoben werden.

Die Behörde entscheidet außerdem zum Zeitpunkt der Genehmigung darüber, ob und wann eine rückblickende Bewertung des Versuches erfolgen soll und teilt dies dem Antragsteller mit.

Bei Versuchen, in denen Primaten verwendet oder deren Belastungsgrad als „schwer“ eingestuft wurden, ist eine solche rückblickende Bewertung gesetzlich vorgeschrieben.

Der Inhaber einer Genehmigung ist dazu verpflichtet, eine Kopie des Antrages, den Genehmigungsbescheid sowie jegliche Dokumente, die er dazu von der Behörde erhalten hat, mindestens 3 Jahre über das Ende der Geltungsdauer der Genehmigung hinaus aufzubewahren.

Ablehnung

Kommt die Behörde jedoch nach Prüfung des Antrages zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für eine Genehmigung nicht vorliegen, dann lässt sie dem Antragsteller eine schriftliche Anhörung zur Ablehnung zukommen. Hierin werden die Gründe für eine mögliche Ablehnung ausführlich erläutert und dem Antragsteller wird die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Diese Stellungnahme fließt dann zusätzlich in die endgültige Entscheidung der Behörde ein. Liegen die Genehmigungsvoraussetzungen weiterhin nicht vor, ergeht ein ablehnender Bescheid.

1. **Durchführung des Versuches**

Bei der Durchführung des Versuches sind das beantragte Prozedere sowie die im Genehmigungsbescheid festgelegten Auflagen und Nebenbestimmungen exakt einzuhalten. Ausschließlich im Antrag benannte Personen dürfen am Tier tätig werden.

Die Frist der Genehmigung ist unbedingt einzuhalten. Insbesondere bei lange dauernden Versuchen ist darauf zu achten, dass sie vor Ablauf der Genehmigungsfrist beendet sind.

Sobald der Zweck des Versuches erreicht ist, sind Maßnahmen zu ergreifen, um die Schmerzen, Leiden oder Schäden der verwendeten Tiere auf das geringstmögliche Maß zu vermindern.

Tierversuche sind so zu planen, dass der Zweck des Versuches erreicht werden kann, ohne dass die verwendeten Tiere unmittelbar unter der Versuchseinwirkung sterben.

Der bevorstehende Tod eines Tieres muss frühestmöglich erkannt und das Tier umgehend schmerzlos getötet werden. Sofern im Antragsverfahren ein Score Sheet verbindlich festgelegt wurde, ist dieses exakt einzuhalten. Besonders wichtig ist die korrekte Dokumentation. Nur Maßnahmen, die auch nachvollziehbar vermerkt wurden, können als Nachweis für ein korrektes Scoring gelten.

Jegliche Abweichungen vom beantragten Versuchsablauf sind vorab der Behörde mitzuteilen. Diese entscheidet dann, ob diese Änderungen lediglich anzeigepflichtig sind oder ggf. ein erneutes Genehmigungs­verfahren durchlaufen müssen.

Können Tiere gegenüber der ursprünglich genehmigten Zahl eingespart werden, dürfen diese dann überzähligen nicht einfach anderweitig verwendet werden.

Die/ der Tierschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung ihrer/ seiner Aufgaben zu unterstützen und umfassend zu informieren, so dass sie/ er diese uneingeschränkt wahrnehmen kann.

Über die Durchführung des Versuches sind Aufzeichnungen zu führen, die die antragsgemäße Verwendung der Tiere erkennen lassen. Insbesondere sind Versuchsbeginn, Datum und Art der einzelnen Eingriffe sowie das Versuchsende an Tieren verschiedener Versuchsgruppen nachvollziehbar festzuhalten.

Es empfiehlt sich, bereits bei der Antragstellung die einzelnen Versuchsgruppen zu nummerieren oder anderweitig zu kennzeichnen, um so die späteren Aufzeichnungen zu vereinfachen. Weiterhin besteht die Möglichkeit, bereits bei Antragstellung ein Aufzeichnungsmuster zur Beurteilung durch die Behörde einzureichen.

Die elektronische Führung der Aufzeichnung ist nur zulässig, wenn diese entweder nach Abschluss jedes Teilversuches ausgedruckt oder durch den Versuchsleiter oder dessen Stellvertreter mit einem Zeitstempel unter Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur versehen, auf einem dauerhaften Datenträger gespeichert und auf Verlangen der zuständigen Behörde ausgedruckt werden.

Diese Aufzeichnungen sind bis 5 Jahre nach Versuchsabschluss aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Für die Einhaltung sämtlicher rechtlicher Vorgaben trägt der Leiter und bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter die volle Verantwortung.

**Übergangsvorschriften:**

Laufende Versuchsvorhaben, die nach altem Recht vor dem 1. Dezember 2021 angezeigt und von der Behörde bestätigt wurden, verlieren unabhängig von der angezeigten Dauer mit dem **1. Dezember 2023** ihre Legitimation. D.h., sofern diese weitergeführt werden sollen, muss rechtzeitig eine Neubeantragung im vereinfachten Verfahren oder bei Versuchen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung im herkömmlichen Verfahren erfolgen. Dies sollte unbedingt rechtzeitig einige Monate im Voraus erfolgen, da zum Stichtag mit einer Fülle von Neubeantragungen gerechnet werden muss!! Da es sich um komplett neue Verfahren handelt, werden die Genehmigungen dann erneut für maximal 5 Jahre ab Ausstellungsdatum erteilt.

* Auch für genehmigungspflichtige Vorhaben gilt der Stichtag 1. Dezember 2023. Bis dahin müssen die nach der neuen Rechtslage erforderlichen zusätzlichen Angaben nachgereicht und von der Behörde akzeptiert worden sein. Andernfalls erlischt die Genehmigung. Ein entsprechendes Ergänzungsformular findet sich bei den Downloads unter „Antragsunterlagen Tierversuche“. Auch hier ist mit einem erheblichen Vorgangsaufkommen zu rechnen, weshalb die Nachreichung der ergänzenden Angaben zeitnah empfohlen wird. Im positiven Fall ergeht ein behördlicher Bescheid, in dem die ursprüngliche Laufzeit des Versuches über den 1.12.2023 hinaus bestätigt wird.

1. Stand November 2021 [↑](#footnote-ref-1)